

folgen“, muß man mit „nein“ antworten. Die Meinung Stier-Somlos²³⁾, die er in bezug auf die deutsche Reichsverfassung — in diesem Punkte ganz ähnlich mit der bulgarischen — vertritt, als ob beides möglich wäre, da es nicht verfassungswidrig sei, ist unhaltbar. Denn jede Auslegung des Satzes „Bindung an Aufträge“ zeigt, daß es sich hier um ein Engagement handelt, das dem Abgeordneten keinesfalls erlauben würde, bei überzeugenden Argumenten von der anderen Seite seine Auffassung zu ändern und nach „freiem“ Ermessen zu handeln. Und gerade dies ist verfassungswidrig. Genau dasselbe trifft auch auf die zweite Behauptung Stier-Somlos zu.

2. Das Mandat eines Abgeordneten — und auch die legislative Periode der Sobranje — dauert 4 Jahre (Art. 86 Abs. I Satz 2). Die Abgeordneteneigenschaft entsteht mit der Wahl durch das Volk. Man betrachtet jeden Abgeordneten als vom ganzen Volke gewählt. Auf die große Kontroverse über die Frage, ob diese vierjährige Periode vom Tage der Wahl oder von dem der Berufung der Sobranje ab laufe, geht die Verfassung nicht ein. Jedoch nimmt die herrschende Auffassung²⁴⁾ in Bulgarien das erstere an, was auch das richtige ist, weil man bei Annahme des Gegenteils zu dem Ergebnis kommen muß, daß entweder 1. nach Ablauf der letzten Legislaturperiode das Mandat der Abgeordneten fortbestehen muß, falls die vierjährige Frist noch nicht erfüllt ist — als Folge hiervon würde man in der Zeit zwischen der Auflösung der alten und der Berufung der neuen Sobranje eine doppelte Zahl von Abgeordneten haben: die alten und die neuen Abgeordneten —, oder 2., wenn man dies verneinen will, die neuen Wahlen zu Beginn der Sobranjesession stattfinden müßten, weil dann erst die vierjährige Periode der alten Sobranje abgelaufen ist. Ein Nichtvorhandensein der Sobranje ist aber nach der Verfassung unmöglich.

Der Abgeordnete verliert sein Mandat regulär mit dem Ablauf der vierjährigen Frist, sonst beim Tode, bei freiwilliger Mandatsniederlegung, Aberkennung der bürgerlichen oder politischen Rechte und dergl. Bei strittigen Fragen in dieser Beziehung entscheidet die Sobranje selbst.

3. Rechte der Abgeordneten. Die Abgeordneten der Sobranje genießen folgende Rechte:

a) Die Exemption. Jedes Mitglied der Sobranje hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern und sich über alles auszusprechen, wie es seiner Auffassung und seinem Gewissen entspricht. Niemand darf dafür Rechenschaft von ihm verlangen oder Straf- oder Zivilverfolgung beantragen (Art. 93). Diese Verfassungsbestimmung ist nicht nur einer-

²³⁾ Siehe Stier-Somlo a. a. O. S. 564 ff.

²⁴⁾ Übereinstimmend Girginoff a. a. O. S. 158; dagegen Kiroff a. a. O. S. 55.